

Corona-Pandemie

Hygienekonzept

CVJM Waldfischbach-Burgalben e.V.

Stand: 20.06.2021, Grundlage ist die 23. CoBeLVO RLP vom 16.06.2021 sowie das Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik in RLP v. 18.06.2021 (HErA) sowie die SchAusnahmV v. 07.05.2021.

Unbenommen des o.g. Standes sind immer die aktuell geltenden Vorschriften zur Corona-Pandemie-Bekämpfung zu beachten; ggf. sind in diesem Konzept gelistete Angaben z.B. zu maximalen Gruppengrößen oder Abständen anzupassen. Auf eine mögliche gleichzeitig oder stattdessen notwendige Beachtung anderer Hygienekonzepte des Landes wird mit Blick auf Ziffer 6h des HErA besonders hingewiesen.

1. Einleitung

Dieses Konzept ist in der Fassung vom 10.06.2020 mit dem Gesundheitsamt und der Kreisjugendpflege des Kreises Südwestpfalz sowie der örtlichen Ordnungsbehörde in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben abgestimmt; es wurde auf die jeweils geltende CoBeLVO RLP und das jeweils aktuell auf der Homepage des Landes RLP veröffentlichte Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in RLP angepasst. Bei Veranstaltungen außerhalb der Liegenschaft des CVJM Waldfischbach-Burgalben e.V. ist das Konzept mit dem Eigentümer, außerhalb des Kreises oder des Landes RLP ist das Konzept ggf. auch dort mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde und der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

Dieses Konzept gilt nicht für die Mietwohnung im 1. OG des CVJM-Hauses, zugehörige Kellerräume und für die Mieter auf Verkehrsflächen, die diese zum Betreten oder Verlassen ihrer Wohnung oder des Kellers benutzen, soweit sie nicht selbst an Veranstaltungen des CVJM Waldfischbach-Burgalben e.V. teilnehmen.

Dieses Konzept ist auf der Webseite des CVJM Waldfischbach-Burgalben e.V. veröffentlicht und in seinen Räumlichkeiten oder in Räumlichkeiten Dritter, soweit dort kein eigenes Konzept besteht, auszuhängen oder auszulegen. Personensorgeberechtigte und Teilnehmer sind bei der Anmeldung auf dieses Konzept hinzuweisen. Teilnehmer sind vor dem Beginn der Maßnahme durch den verantwortlichen Mitarbeiter mit den Regelungen dieses Konzepts und besonders mit den grundsätzlichen Hygienemaßnahmen (Husten-/ Niesetikette, Abstandsgebot, Lüften etc.) vertraut zu machen. Mitarbeiter sind im Vorfeld einer Maßnahme durch einen verantwortlichen Mitarbeiter in das Konzept einzuweisen; die Kenntnisnahme des Konzepts ist zu dokumentieren.

Zur Unterweisung in Hygieneregeln können die Materialien von <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html> genutzt werden.

Bei Maßnahmen sind die entsprechenden Plakate und/oder Aufkleber von <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html> in ausreichender Anzahl an gut einsehbarer Stelle zu verwenden.

Soweit erforderlich können die entsprechenden Materialien unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html> auch zur freien Nutzung heruntergeladen oder als Plakate oder Aufkleber kostenfrei bestellt werden.

Informationsplakate zu den Themen Handhygiene und Husten-/Niesetikette sind am Kundenstopper angebracht; dieser kann z.B. bei Maßnahmen außerhalb des CVJM-Hauses entsprechend genutzt werden.

2. Grundsätzliches

2.1. Teilnehmerzahlen und Schutzmaßnahmen

Die maximale Teilnehmerzahl richtet sich nach Anlage 1, die anzuwendenden Schutzmaßnahmen nach Anlage 2 dieses Hygienekonzepts.

2.2. Hygienebeauftragte

Der Vorstand beauftragt für jede Maßnahme einen Mitarbeiter mit der Umsetzung des Hygienekonzepts. Soweit kein Mitarbeiter ausdrücklich für eine Maßnahme beauftragt wird, ist der Leiter der Maßnahme für die Umsetzung des Hygienekonzepts verantwortlich. Der verantwortliche Mitarbeiter verteilt bei Bedarf die zugehörigen Aufgaben an die übrigen Mitarbeiter.

2.3. Bevorzugte Maßnahmen

Maßnahmen im Außenbereich ist der Vorzug vor Maßnahmen in Räumen zu geben; für den Außenbereich geeignete Maßnahmen sind bevorzugt dort durchzuführen. Sport- und Bewegungsangebote sind ausschließlich im Außenbereich durchzuführen.

2.4. Nichtbefolgung des Hygienekonzepts

Personen, die dieses Hygienekonzept nicht befolgen oder befolgen wollen, sind von der Maßnahme auszuschließen; ein Betreten von Veranstaltungsgebäuden bzw. -grundstücken ist zu verweigern. Soweit Betretungen bereits stattgefunden haben, sind diese Personen des Veranstaltungsgeländes zu verweisen. Weigern sich die Personen diesem nachzukommen, ist sofort die Polizei und die Ordnungsbehörde hinzuziehen sowie ein nicht an der Maßnahme beteiligtes Vorstandsmitglied zu informieren. Die Jugendmaßnahme wird in diesem Fall unterbrochen, die verweigernden Personen werden von der restlichen Gruppe möglichst separiert.

3. Erläuterungen zu Schutzmaßnahmen

3.1. Zugangssteuerung

Maßnahmen zur Zugangssteuerung (angemessen ausgeschildertes Wegekonzept, möglichst Einbahnregelung, Trennung von Ein- und Ausgang, Markierung von Ein- und Ausgangsbereichen, von Einbahnregelungen und Mindestabständen in Wartebereichen) sind grundsätzlich zu treffen.

Für das CVJM-Haus gilt:

- Es ist ausschließlich der Haupteingang in der Ludwigstraße als Zugang zu benutzen; zur Vermeidung von Warteschlangen mit zu geringem Abstand ist auf jedem Podest des Zugangs zum Haupteingang sowie der Treppe unmittelbar vor dem Haupteingang maximal eine Person erlaubt; soweit es sich um Geschwisterkinder und Personensorgeberechtigte aus dem gleichen Haushalt handelt, können diese gemeinsam auf einem Podest warten.
- Teilnehmer werden vor dem Gebäude in Empfang genommen, bei schlechtem Wetter unmittelbar im Eingangsbereich; Eltern ist das Betreten des Gebäudes untersagt.
- Der Zutritt ist durch die Aufsichtführenden so zu regeln, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig das Haus betritt oder verlässt.

Für das Freigelände gilt:

1. Auf dem CVJM-Gelände ist der Zugang von der Ludwigstraße als Eingang zu verwenden, der Zugang über die Hofeinfahrt von der Schulstraße aus als Ausgang.
2. Der Zutritt ist durch die Aufsichtführenden so zu regeln, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig das Gelände betritt oder verlässt und ein Mindestabstand von 1,5 m zueinander gewährleistet ist.

3.2. Kontaktdatenerfassung

Es sind grundsätzlich die Kontaktdaten von allen zu erfassen, die das CVJM-Haus, sein Freigelände oder angemietete oder zur Verfügung gestellte Gebäude, Grundstücke oder Einrichtungen im Rahmen von Maßnahmen und Angeboten des CVJM Waldfishbach-Bungalben e.V. betreten bzw. an diesen teilnehmen. Die Kontaktdatenerfassung soll wo möglich über elektronische Verfahren erfolgen. Der Charakter der Maßnahmen des CVJM Waldfishbach-Bungalben (Teilnehmer ohne Handy, Maßnahmen in Bereichen ohne Handy-/GPS-Empfang) wird jedoch vielfach eine elektronische Erfassung ausschließen; darüber hinaus ist auf Wunsch eine Erfassung der Daten in Papierform anzubieten. Daher erfolgt die Kontaktdatenerfassung beim CVJM grundsätzlich in Papierform. Für die papierlose Erfassung ist das Formular nach Anlage 3 zu verwenden. Daten aus der Kontaktdatenerfassung sind von dem für die jeweilige Maßnahme nach Ziffer 2.2 Verantwortlichen zu archivieren und nach vier Wochen zu vernichten.

Es sind Name, Vorname und Adresse des Teilnehmers, die Telefonnummer der Personensorgeberechtigten (bei Volljährigen des Teilnehmers) sowie die Ankunfts- und Abfahrtszeit zu erfassen.

Die erfassten Kontaktdaten sind durch den nach Ziffer 2.2 Verantwortlichen oder die mit der Kontaktdatenerfassung beauftragten Mitarbeiter auf Vollständigkeit, Lesbarkeit und Plausibilität zu prüfen; zur Plausibilitätsprüfung sind mindestens stichprobenartig angegebene Rufnummern zu kontaktieren. Bei Verwendung geeigneter elektronischer Verfahren Bestehen offensichtliche Zweifel an der Richtigkeit der Kontaktdaten oder sind diese unvollständig oder wird die Angabe verweigert, sind die betreffenden Personen von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen.

3.3. Symptomfreiheit

Zutritt zu dem Gelände des CVJM, angemieteten oder zur Verfügung gestellten Einrichtungen oder Maßnahmen/Angeboten des CVJM haben ausschließlich symptomfreie Personen. Symptomfrei ist, wer keinen Husten und/oder kein Fieber hat, nicht unter Geschmacks- und/oder Geruchsverlust leidet oder generell keine Erkältungssymptomatik aufweist.

Die Symptomfreiheit ist in dem Formular nach Anlage 3 zu vermerken.

3.4. Handhygiene vor dem Betreten/der Teilnahme an und während einer Maßnahme

Vor dem Betreten des Geländes des CVJM, angemieteten oder zur Verfügung gestellten Einrichtungen oder Maßnahmen/Angeboten des CVJM haben sich Teilnehmer und Mitarbeiter entweder die Hände gem. Vorgabe der BZgA (Anlage 4) zu waschen oder zu desinfizieren; bei der Desinfektion ist entsprechend der BZgA-Vorgabe zum Händewaschen vorzugehen. Während der Maßnahme ist auf eine regelmäßig durchgeführte Handhygiene zu achten; Teilnehmer sind durch die Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen auf die Handhygiene hinzuweisen.

Im CVJM-Haus befinden sich Desinfektionsmittelspender in der Toilette, der Küche und am Haupteingang. Darüber hinaus ist eine tragbare Desinfektionssäule verfügbar.

Papierhandtücher sind in getrennten Müllbehältern zu sammeln. In allen Müllbehältern sind Mülltüten zu verwenden. Alle Müllbehälter sind, unabhängig von ihrem Füllzustand, mindestens bei Ende jeder Maßnahme, bei mehrtägigen Maßnahmen mindestens täglich einmal, zu leeren; der Müll ist in die Mülltonnen des Entsorgungsunternehmens zu bringen. Hände nach dem Müllentsorgen gründlich waschen oder desinfizieren!

Werden Desinfektionsspender aufgefüllt, ist ein evtl. vorhandener Restinhalt vorher zu entsorgen. Nach dem Auffüllen ist die bei jedem Desinfektionsspender hängende Karteikarte auszufüllen (Datum des Auffüllens, Hersteller und Bezeichnung des Mittels, Mindesthaltbarkeitsdatum des Mittels).

Bei der Anwendung von Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Gebrauchsanweisungen und Warn- und Sicherheitshinweise durch die nach Ziffer 2.2 verantwortliche Person zu beachten. Diese hat sich vor Beginn der Maßnahme mit den jeweiligen Gebrauchsanweisungen und Warn- und Sicherheitshinweisen vertraut zu machen.

3.5. Tests

Teilnehmer und Mitarbeiter legen zu Beginn einer Maßnahme eine Bestätigung nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 9 23. CorBeLVO RLP vor (Schnelltest (Betrieblich/schulisch oder durch Leistungserbringer (Arzt, zugelassenes Testzentrum) oder Selbsttest unter Aufsicht nach § 1 Abs. 9 CorBeLVO), bei mehrtägigen Maßnahmen danach täglich; das Testergebnis muss negativ und darf nicht älter als 24 Stunden sein. Alternativ kann vor Ort ein Selbsttest unter Aufsicht durchgeführt werden; der dabei verwendete Selbsttest ist durch die Teilnehmerin selbst mitzubringen. Er muss für die Verwendung zugelassen, d.h. auf der Webseite https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/Antigen-Tests_zur_Eigenanwendung.html gelistet sein; der Teilnehmer erbringt auf Verlangen den entsprechenden Nachweis.

Die Aufsicht über einen Selbsttest führt ein vom Vorstand des CVJM Waldfischbach-Bungalben beauftragter Mitarbeiter; er wird zur Aufsicht vorab entsprechend unterwiesen und erstellt auf Verlangen eine Bestätigung nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 9 23. CoBeLVO RLP über das Testergebnis aus.

Auf einen Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht wird verzichtet, soweit eine Person symptomlos und vollständig geimpft oder genesen ist.

Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten der nach STIKO-Empfehlung erforderlichen Impfdosis (www.pei.de/impfstoffe/covid-19) vor oder bei genesenen Personen nach einer Impfdosis. Das Vorliegen des vollständigen Impfschutzes ist schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

Ebenso wird auf einen Schnelltest oder Selbsttest unter Aufsicht verzichtet, wenn ein Genesenennachweis vorgelegt wird; die zu Grunde liegende Testung liegt mehr als 28 Tage und weniger als 6 Monate zurück.

Impf- und Genesenennachweis müssen bei mehrtägigen Maßnahmen nur einmal vorgezeigt werden.

Soweit vollständig Geimpfte und Genesene einen Test wünschen, ist diesem Wunsch nachzukommen.

3.6. Masken

Masken sind in Innenräumen (auch auf den Toiletten!) grundsätzlich zu tragen; bei Angeboten in Innenräumen, bei denen feste Plätze eingenommen werden, oder im Freien kann auf Masken verzichtet werden, jedoch nur, insoweit der Mindestabstand (Punkt 3.7) nicht unterschritten wird.

Als Masken sind medizinische Mund-Nase-Bedeckungen (sog. OP-Masken) oder Masken mit mindestens der Schutzstufe FFP2 ohne Ausatemventil zugelassen; vergleichbare Schutzstufen (z.B. KN95) sind zugelassen. Masken sind in ausreichender Stückzahl von Mitarbeiterinnen und Teilnehmern selbst mitzubringen; sie sind bei Durchfeuchtung durch Atemluft, spätestens jedoch alle 2-3 h zu wechseln. Getragene Masken sind entsprechend der bzw. gemeinsam mit den Einmalhandtüchern (siehe Punkt 3.4) zu entsorgen.

3.7. Mindestabstand

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist in jedem Fall einzuhalten; einzige Ausnahme sind Angehörige eines Hausstandes.
- Bei der Nutzung von Tischen und Sitzgelegenheiten ist der Mindestabstand zwischen zwei Personen einzuhalten. Auf die Einhaltung des Abstands bei Eckbestuhlungen ist besonders zu achten.
- Auf der Eckbank im kleinen Gruppenraum sind lediglich zwei (kurze Seite) bzw. drei (lange Seite) Personen zugelassen.

- Auf der großen Couch im kleinen Gruppenraum dürfen maximal zwei, auf der kleinen Couch eine Person sitzen.
- Die Zahl der sich maximal im Haus gleichzeitig aufhaltenden Personen bzw. die Zahl der Teilnehmer einer Veranstaltung ist ggf. entsprechend zu reduzieren.

3.8. Lüften

Zur Aerosolminimierung sind Innenräume gezielt so zu lüften, dass ein Austausch der Innenraumluft gewährleistet ist. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoß- bzw. Querlüftung über mehrere Minuten durchzuführen, sofern nicht geeignete Lüftungsanlagen, welche auf Zuluft (nicht: Umluft!) eingestellt sind, vorhanden sind. In Mehrpersonenschlafräumen und Zelten ist eine Dauerfensterlüftung sicherzustellen.

Für das CVJM-Haus bedeutet das:

- Vor Beginn und nach Ende einer Veranstaltung sind alle Fenster (Gruppenräume, Küche und Toiletten) für 15 Minuten zu öffnen.
- In den Gruppenräumen und der Küche sind während der Jugendmaßnahme alle 20 Minuten in jedem Raum alle Fenster für mindestens 5 Minuten zu öffnen (Kein Kipp!), um einen Austausch der Innenraumluft zu gewährleisten.
- Die Nutzung der Tischkicker ist grundsätzlich untersagt.
- Die Fenster der Toiletten sind während einer Jugendmaßnahme dauerhaft voll geöffnet zu halten; bei Benutzung der Toilette können die Fenster bis auf Kipp geschlossen werden, sind aber anschließend sofort wieder voll zu öffnen.

3.9. Husten-Nies-Etikette

Die Anwendung der Husten-Nies-Etikette richtet sich nach den Vorgaben der BZgA (Anlage 5)

- In die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch niesen oder husten!
- Beim Niesen oder Husten möglichst großen Abstand zu anderen halten!
- Zum Naseputzen Papiertaschentücher nutzen!
- Papiertaschentücher nur einmal benutzen!
- Papiertaschentücher nach Benutzung sofort entsorgen!

3.10. Regelmäßige Geräte und Oberflächendesinfektion

Kontaktflächen wie z.B. Tische oder Tür- und Fenstergriffe sind während einer Maßnahme regelmäßig, mindestens jedoch stündlich, mit einem aldehydfreien Sprüh-Flächendesinfektionsmittel zu behandeln (Oberflächen vor Benutzung an verdeckter Stelle testen!); gleiches gilt für Spiel- und Bastelgeräte oder Bastelmaterialien u.ä. Bei der großflächigen Verwendung von Desinfektionsmitteln ist ausreichend zu lüften, Zündquellen sind zu vermeiden. Gegenstände, die sich nicht desinfizieren lassen (z.B. solche mit porösen Oberflächen) und nicht in den Besitz der Teilnehmerinnen übergehen (z.B. als Ergebnis einer individuellen Bastelarbeit), dürfen nicht verwendet oder ausgeliehen werden.

3.11. Grunddesinfektion

Bei der Anmietung oder Zurverfügungstellung von Gebäuden, Grundstücken oder sonstigen Einrichtungen erfolgt die Grunddesinfektion in Abstimmung mit dem und nach dem Unterhaltsreinigungsplan inkl. zusätzlicher Hygienevorgaben des Eigentümers, soweit dieser diese nicht selbst vornimmt; soweit erforderlich oder vom Eigentümer gewünscht ist hierfür eine Firma zu beauftragen.

Für das CVJM-Haus gilt:

Es werden nach Ende einer Veranstaltung nochmals alle Kontaktflächen gereinigt, jedoch nicht mit Sprüh-Flächendesinfektion, sondern mit Scheuer-Wisch-Flächendesinfektion. Alle Böden in den Gruppenräumen, der Küche und der Toilette werden mit Scheuer-Wisch-Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

4. Verpflegung

- Alle an den Angeboten Beteiligten bringen grundsätzlich Essen und Trinken selbst mit. Falls ein Kind auf Grund unvorhergesehener Umstände versorgt werden muss, ist im Einzelhandel ein Lunchpaket zusammenstellen zu lassen, zu erwerben und dem Kind abgepackt zu übergeben; bei Getränken ist in diesen Fällen möglichst auf kleine TETRA-Packs oder ähnliches auszuweichen. Dadurch entstehende Kosten werden an die Personensorgeberechtigten weitergegeben.
- Soweit abweichend hiervon Mahlzeiten und Getränke durch die Teilnehmer einer Maßnahme oder durch Mitarbeiter des CVJM Waldfischbach e.V. im Rahmen einer Selbstversorgung einer Gruppe angeboten werden, sind die Mahlzeiten unter Einhaltung der allgemeinen Schutzvorkehrungen zuzubereiten; die Mahlzeiten und Getränke sind an die Teilnehmer auszugeben, eine Selbstbedienung ist ausgeschlossen.
- Bei gemeinsamen Mahlzeiten sind die Hygienegrundsätze wie das Einhalten von Abständen, das Sitzen an festen Plätzen und das Verbot des Tauschs von Geschirr oder von Nahrungsmitteln einzuhalten.
- Soweit Geschirr verwendet wird, ist es nach Benutzung zu Sammeln und unter Nutzung von Einweghandschuhen ausschließlich maschinell zu reinigen; dabei ist in den Temperatureinstellungen eine Temperatur von mindestens 60° C zu wählen. Wird diese unterschritten, ist das Geschirr nach der maschinellen Reinigung zu desinfizieren und anschließend nochmals maschinell abzuspülen.
- Der Zutritt zu einer Küche ist außer den Mitarbeitern allen Personen untersagt; es dürfen sich maximal zwei Mitarbeiter mit angelegtem MNS und nur zur Wahrnehmung küchenbezogener Tätigkeiten in einer Küche gleichzeitig aufhalten, soweit der Mindestabstand eingehalten werden kann. Überschreitet die Küche eine Grundfläche von 20 m², kann je weiteren 10 m² Grundfläche ein zusätzlicher Mitarbeiter in der Küche tätig werden; es ist aber in jedem Fall sicher zu stellen, dass sich nur so viele Mitarbeiter wie für die Herstellung der Mahlzeiten erforderlich in der Küche aufhalten.
- Soweit eine Verpflegung nicht im o.g. Rahmen erfolgt, ist ein professioneller Dienstleister oder die Beherbergungsstätte mit einem Catering zu beauftragen; diese müssen über ein entsprechendes Hygienekonzept verfügen.

5. Benutzung sanitärer Einrichtungen

- Alle Schutzmaßnahmen, im Besonderen Maskenpflicht, Mindestabstand, regelmäßige Desinfektion und Lüftung, gelten auch in Sanitärbereichen.
- Es sind immer Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung zu stellen. **Achtung: Papierhandtücher dürfen keinesfalls in der Toilette entsorgt werden!**
- Die Anzahl der Personen, die einen Sanitärbereich gleichzeitig nutzen können, richtet sich nach der Möglichkeit den Mindestabstand einhalten zu können.

Für das CVJM-Haus gilt:

- Der Toilettenbereich darf nur von einer Person gleichzeitig betreten werden.
- Im Toilettenbereich ist nach jeder Nutzung die Türklinke sowie die Sitzfläche mit Desinfektionsmittel abzureiben. Dafür ist jeweils ein neues Papierhandtuch oder Stück Toilettenpapier zu verwenden.



6. Personentransport

Personentransport ist im Rahmen eines Angebots der Kinder- und Jugendarbeit möglich, sofern die Maskenpflicht eingehalten wird.

7. Private Veranstaltungen und Veranstaltungen Dritter in den Räumlichkeiten des CVJM Waldfischbach-Burgalben e.V.

- 7.1. Private Feierlichkeiten finden bis auf Weiteres im CVJM-Haus nicht statt; davon ausgenommen sind Feierlichkeiten von Mitgliedern des CVJM Waldfischbach-Burgalben e.V., sofern diese vorab von den Vorsitzenden genehmigt wurde. Der Veranstalter verpflichtet sich die Vorgaben des Hygienekonzeptes einzuhalten; er übernimmt die volle strafrechtliche Verantwortung für seine Veranstaltung und ist darüber hinaus zivilrechtlich gegenüber dem CVJM Waldfischbach-Burgalben e.V. in voller Höhe haftbar, wenn es zu Beanstandungen kommt.
- 7.2. Veranstaltungen Dritter finden bis auf Weiteres nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Vorsitzenden des CVJM Waldfischbach-Burgalben e.V. statt. Die Ausführungen zur Veranstalterhaftung nach Ziffer 7.1 gelten sinngemäß.